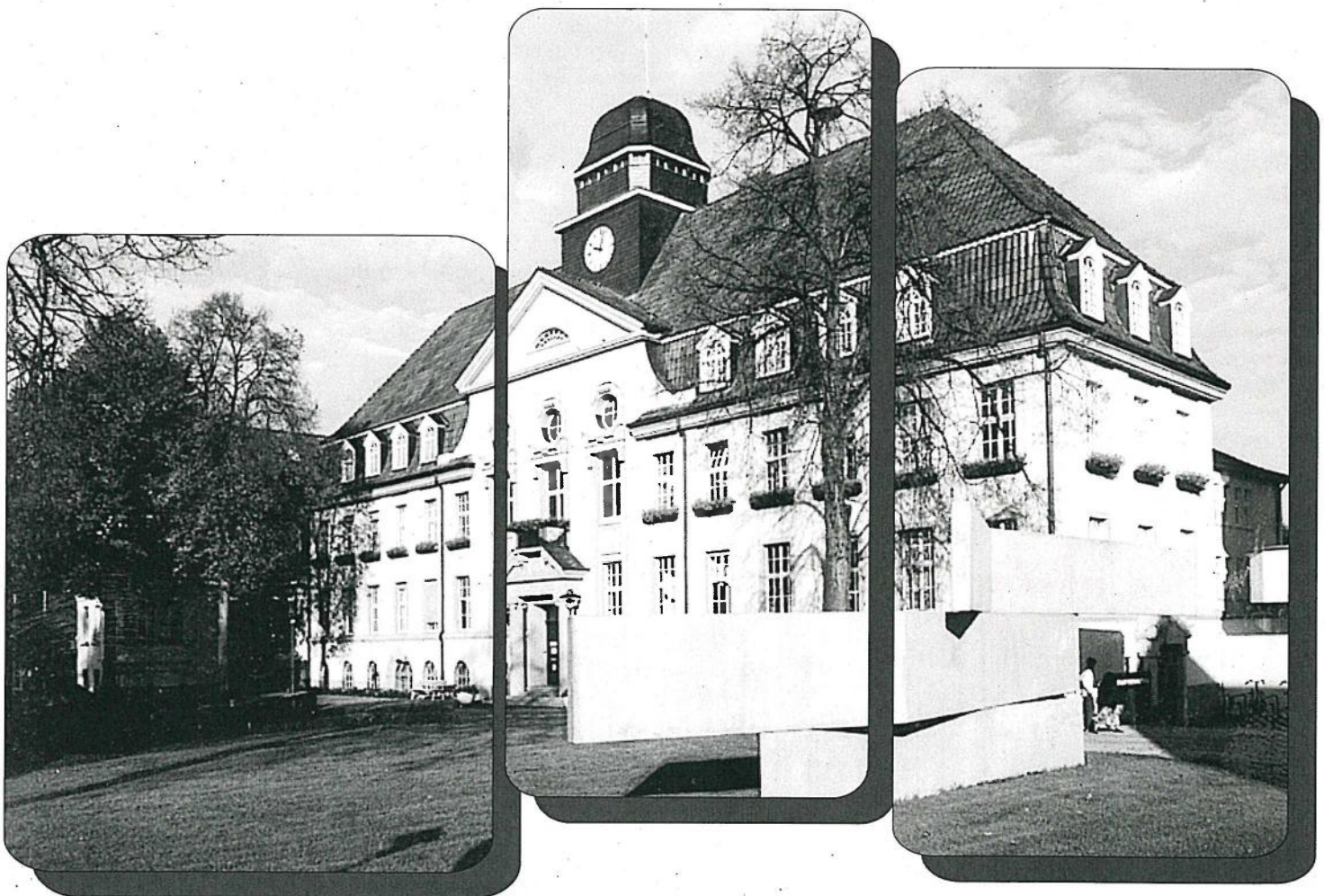


# Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020  
Ausgabetag: 17.12.2020

35



**Inhaltsverzeichnis:****Seite:**

|                                                                                                                                        |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm vom 16.12.2020                                        | 3  |
| 2. Bekanntmachung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 16.12.2020                                             | 7  |
| 3. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren –Entwässerungsgebührensatzung- vom 16.12.2020 | 19 |
| 4. Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücks-entwässerungsanlagen der Stadt Selm vom 16.12.2020       | 27 |
| 5. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 16.12.2020                                          | 35 |

---

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister  
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm ([www.selm.de](http://www.selm.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste  
Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
Telefon: 02592 / 69-140  
E-Mail: [g.hillmeister@stadtselm.de](mailto:g.hillmeister@stadtselm.de)

## S A T Z U N G

### über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), des § 9 Abs. 2 und 3 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NW, S. 250), der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, ist mit Dringlichkeitsbeschluss vom 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen worden.

#### § 1

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Selm wird nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße berechnet.

Sie beträgt:

##### **A) Bei Restmüllgefäßen**

- |                                                                              |             |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Für jeden 60 Liter grauen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr  | 209,88 Euro |
| 2. Für jeden 80 Liter grauen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr  | 266,40 Euro |
| 3. Für jeden 120 Liter grauen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 379,68 Euro |
| 4. Für jeden 240 Liter grauen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 719,28 Euro |

##### **B) Bei Biomüllgefäßen**

- |                                                                                      |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Für jeden 60 Liter grünen/braunen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr  | 71,04 Euro  |
| 2. Für jeden 80 Liter grünen/braunen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr  | 89,64 Euro  |
| 3. Für jeden 120 Liter grünen/braunen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 126,84 Euro |
| 4. Für jeden 240 Liter grünen/braunen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 238,44 Euro |

##### **C) Bei 1,1 cbm Abfallbehältnissen**

- |                                                                     |               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Für jeden 1,1 cbm Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 3.153,00 Euro |
| 2. Für jeden 1,1 cbm Abfallbehälter<br>bei wöchentlicher Abfuhr     | 6.266,04 Euro |



- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll in Säcken (§ 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Der Kaufpreis beträgt einheitlich im Stadtgebiet 4,30 Euro pro Sack. Die Müllsäcke können bei den von der Stadt genannten Stellen erworben werden.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung des Wertstoffhofes und des Grünmobiles wird für die in der jeweils gültigen Fassung der Betriebs- und Benutzungsordnung des Wertstoffhofes der Stadt Selm festgelegten Höchstmengen keine gesonderte Benutzungsgebühr erhoben. Bei Überschreitung dieser Höchstmengen wird für jede zusätzliche Mengeneinheit eine Benutzungsgebühr von 2,00 Euro je Abfallsorte erhoben.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Sperrgutabholung wird eine Gebühr von pauschal 15,00 Euro pro Abholvorgang erhoben. Die Gebühr wird mit der Beantragung der erforderlichen Anforderungskarte festgesetzt.
- (5) Für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) wird eine Verwaltungsgebühr für

|                                             |            |
|---------------------------------------------|------------|
| 60 bis 240 Liter Abfallbehälter in Höhe von | 24,20 Euro |
|---------------------------------------------|------------|

|                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| 1,1 cbm Abfallbehälter in Höhe von | 65,90 Euro |
|------------------------------------|------------|

erhoben.

Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Neuaufstellung von Gefäßen.

Abweichend von § 3 entsteht die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr mit der Entgegennahme des Antrages auf Gefäß austausch.

## § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte, des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes.

Gebührenpflichtige sind außerdem Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie bei der Sperrgutabfuhr der/die Antragsteller/in. Mehrere Gebührenpflichtige haften im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Stadt Mitteilung vom dem Eigentumswechsel gemacht wird. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile entsprechend.

## § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und müssen bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse gezahlt werden.
- (2) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis sie von der Stadt widerrufen oder auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen geändert worden ist. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
- (3) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (6) Die zusätzliche Gebühr gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung wird mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

#### **§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.60 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.03 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem am 14.12.2020 gefassten Dringlichkeitsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

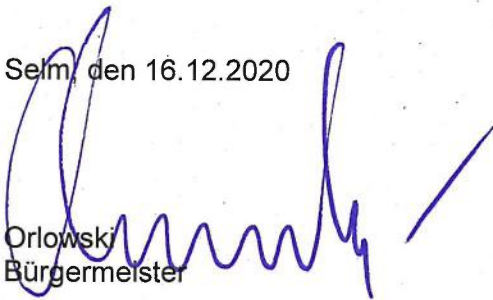
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 16.12.2020

Orlowski  
Bürgermeister





## **Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 16.12.2020**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW.S.706), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), in den zur Zeit geltenden Fassungen, ist mit Dringlichkeitsbeschluss vom 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen worden.

### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt Selm betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht gem. den §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümer/Innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Für gefährliche und verkehrswichtige Straßen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/Innen**

(1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege wird auf die Anlieger/Innen übertragen. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des/der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Selm mit dessen/deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die

Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Reinigungspflichtige/n nicht von ihrer/seiner Reinigungspflicht.

(4) Den Anliegern einer in der Anlage aufgeführten Straße oder selbstständigen Stichstraße bzw. Sackgasse einer Straße (ab einer Länge von 100m) kann die Straßenreinigungspflicht im Folgejahr übertragen werden. Hierzu ist ein geschlossener Antrag aller Anlieger bis zum 30.06. des laufenden Jahres notwendig.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zu Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein/e reinigungspflichtige/r Anlieger/in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig von der Verursachung auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit von 01.04. – 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr und in der Zeit von 01.10. – 31.03. bis spätestens 17:00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubbentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstehende Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die



Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt Selm erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Selm.

## **§ 6**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in grader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- bei Anliegerstraßen (Straßenart A): 1,27 Euro
- bei innerörtlichen Straßen (Straßenart B) : 1,08 Euro
- bei überörtlichen Straßen (Straßenart C): 0,91 Euro.

(5) Für die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen (Winterdienst-Priorität 1) beträgt der Gebührensatz je Frontmeter jährlich 1,89 Euro. Für alle übrigen Straßen (Winterdienst-Priorität 2) beträgt der um 25 % verminderte jährliche Gebührensatz 1,42 Euro je Frontmeter.

(6) Die Reinigungsverpflichtung ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften nach dem Anteil ihres Miteigentums.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Selm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 7 Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und muss bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse Selm gezahlt werden.
- (4) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 3 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.
- (5) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (6) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Selm.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2019 außer Kraft.



### Straßenverzeichnis

|                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| <b><u>Straßenart:</u></b>       | <b><u>Prioritätsstufe</u></b>      |
|                                 | <b><u>Winterdienst</u></b>         |
| <b>A:</b>                       | <b>Stufe 1: Verkehrswichtige /</b> |
| <b>    Anliegerstraße</b>       | <b>gefährliche Straßen</b>         |
| <b>B:</b>                       | <b>Stufe 2: Sonstige Straßen</b>   |
| <b>C:</b>                       |                                    |
| <b>    innerörtliche Straße</b> |                                    |
| <b>    überörtliche Straße</b>  |                                    |

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.  
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.  
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

| Lfd. Nr. | Straße                   | auszuführende Reinigung           | Straßenart | Reinigungs-<br>verpflichtung<br>Sommerstraßen-<br>reinigung | Reinigungs-<br>verpflichtung<br>Winterdienst<br>Straße | Prioritäts-<br>stufe WD |
|----------|--------------------------|-----------------------------------|------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1        | Ackerring                |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 2        | Adenauerplatz            |                                   | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 1                       |
| 3        | Ahornstraße              |                                   | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 2                       |
| 4        | Akazienweg               |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 5        | Albert-Schweitzer-Straße |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 6        | Allensteiner Straße      |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 7        | Alte Zechenbahn          |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 8        | Am Alten Hof             |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 9        | Am Alten Teich           |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 10       | Alter Kirchplatz         |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 11       | Am Angelkamp             | Lünener Str. bis Feldgarten       | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 2                       |
| 11       | Am Angelkamp             | Feldgarten bis Netteberger Str.   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 12       | Am Balkenbach            | bis Haus Nr. 11                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 13       | Am Buddenberg            |                                   | B          | SWS                                                         | SWS                                                    | 1                       |
| 14       | Am Friedhof              |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 15       | Am Haferkamp             |                                   | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 2                       |
| 16       | Am Hüttenbach            |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 17       | Am Kapellenknapp         |                                   | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 2                       |
| 18       | Am Klockenberg           |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 19       | Am Kohuesholz            |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 20       | Am Kreuzkamp             | bis Friedrich-Schenk-Weg          | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 21       | Am Krummen Kamp          |                                   | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 2                       |
| 22       | Am Löwentor              | ab Nr. 11 - 21                    | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 2                       |
| 22       | Am Löwentor              | Einmündung bis Nr. 9              | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 23       | Am Pastorenbusch         |                                   | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 2                       |
| 24       | Am Seeufer               |                                   | A          | Anlieger                                                    | Anlieger                                               | 2                       |
| 25       | Am Stierksken            |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 26       | Am Ternscher See         |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 27       | Am Wällchen              |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 28       | Am Wiesenrand            |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 29       | Am Wasserturm            |                                   | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 2                       |
| 30       | An den Heuwiesen         |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 31       | An der Hasseler Kapelle  |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 32       | An der Langen Hecke      |                                   | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 2                       |
| 33       | Anne-Frank-Ring          |                                   | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 2                       |
| 34       | Anne-Frank-Straße        | Hauptzug ausschließlich Stichwege | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 2                       |
| 34       | Anne-Frank-Straße        | Stichwege                         | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 35       | Annegarnstraße           |                                   | A          | SWS                                                         | SWS                                                    | 2                       |
| 36       | Auf dem Hahnen           | bis Lünener Straße                | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 37       | Auf dem Schlackkamp      |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 38       | Auf dem Sägeplatz        |                                   | A          | Anlieger                                                    | SWS                                                    | 2                       |
| 39       | Auf der Geist            |                                   | C          | SWS                                                         | SWS                                                    | 1                       |

|    |                         |                                                   |    |   |          |     |   |
|----|-------------------------|---------------------------------------------------|----|---|----------|-----|---|
| 40 | Auf der Höhe            |                                                   | 13 | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 41 | Auf der Horst           |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 42 | Auf der Sagkuhl         | K6                                                |    | C | SWS      | SWS | 1 |
| 42 | Auf der Sagkuhl         | Haus Nr. 10 bis Ludgeristraße                     |    | A | SWS      | SWS | 1 |
| 43 | Auf der Schlucht        |                                                   |    | B | SWS      | SWS | 1 |
| 44 | Auf der Spinnbahn       |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 45 | Bachstraße              |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 46 | Badestraße              |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 47 | Bahnhofstraße           | Hauptstraße bis Brücke                            |    | B | SWS      | SWS | 1 |
| 47 | Bahnhofstraße           | Brücke bis Gutenbergstraße                        |    | C | SWS      | SWS | 1 |
| 48 | Baltimora               |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 49 | Bassenwinkel            |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 50 | Beethovenweg            |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 51 | Beifanger Weg           |                                                   |    | B | SWS      | SWS | 1 |
| 52 | Bergstraße              | Haus Nr. 4 bis Ende                               |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 52 | Bergstraße              | Haus Nr. 1 bis 3                                  |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 53 | Berliner Straße         |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 54 | Bernh.-Holtmann-Straße  |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 55 | Bernh.-Pröbsting-Straße |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 56 | Bernhard-Sroka-Weg      |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 57 | Binnhove                |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 58 | Birkenstraße            |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 59 | Bischof-Vieter-Straße   |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 60 | Bismarckstraße          |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 61 | Blumenstraße            |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 62 | Bockmühlenweg           |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 63 | Borker Straße           | Cappenb. Damm bis Haus Nr. 16                     |    | C | SWS      | SWS | 1 |
| 64 | Botzlarstraße           | Kreisverkehr bis Schmerlingstr.                   |    | A | SWS      | SWS | 1 |
| 64 | Botzlarstraße           | Kreisverkehr bis Burg Botzlar                     |    | A | Anlieger | SWS | 1 |
| 65 | Breede                  |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 66 | Breite Straße           |                                                   |    | B | SWS      | SWS | 1 |
| 67 | Brentanostraße          |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 68 | Breslauer Straße        |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 69 | Brink                   |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 70 | Brückenstraße           | Haus Nr. 20-32, Nr. 1-Ende, ausgenommen Nr. 13-27 |    | A | SWS      | SWS | 1 |
| 70 | Brückenstraße           | Haus Nr. 2-18 und 13-27                           |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 71 | Buchenstraße            |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 72 | Buchenwaldstraße        |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 1 |
| 73 | Buddenbergstraße        |                                                   |    | B | SWS      | SWS | 1 |
| 74 | Buschkamp               |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 1 |
| 75 | Cappenberger Damm       | bis Am Kohuesholz                                 |    | C | SWS      | SWS | 1 |
| 76 | Campus                  |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 77 | Dahlienweg              |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 78 | Danteweg                |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 79 | Danziger Straße         |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 80 | Dietrich-Bonhöfer-Weg   |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 81 | Didonstraße             |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 82 | Dorfstraße              |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 83 | Dieselweg               |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 84 | Dornenkamp              |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 85 | Drosselweg              |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 86 | Droste-Hülshoff-Straße  | außer Haus Nr. 10-12 und 17-21                    |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 86 | Droste-Hülshoff-Straße  | Haus Nr. 10-12 und 17-22                          |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 87 | Dünnebank               |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 88 | Egenkamp                |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 89 | Eichenstraße            |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 90 | Eichendorffstraße       |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 91 | Elbinger Straße         |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 92 | Elsa-Brandström-Straße  |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 93 | Emanuelstraße           |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 94 | Erlenstraße             |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 95 | Erich-Klausener-Weg     |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 96 | Ernst-Kraft-Straße      |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 97 | Eschenstraße            |                                                   |    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 98 | Fasanenweg              |                                                   |    | A | Anlieger | SWS | 2 |



|     |                           |                                   |   |          |     |   |
|-----|---------------------------|-----------------------------------|---|----------|-----|---|
| 99  | Fährenkamp                |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 100 | Feldgarten                |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 101 | Feldstiege                |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 102 | Ferdinand-Spahn-Weg       |                                   | A | SWS      | SWS | 1 |
| 103 | Fontanestraße             |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 104 | Freih.-vom-Stein-Straße   |                                   | C | SWS      | SWS | 1 |
| 105 | Friedrich-Schenk-Weg      |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 106 | Funnemannstraße           |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 107 | Funnenkampstraße          | bis Haus Nr. 13                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 108 | Gartenstraße              |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 109 | Geiststraße               |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 110 | Gerhart-Hauptmann-Straße  | Hauptzug ausschließlich Stichwege | A | SWS      | SWS | 2 |
| 110 | Gerhart-Hauptmann-Straße  | Stichwege                         | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 111 | Gerhart-Hauptmann-Ring    |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 112 | Gerta-Overbeck-Weg        |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 113 | Goethestraße              |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 114 | Graf-von-Stauffenberg-Weg |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 115 | Gräfin-Kielmannsegge-Str. |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 116 | Grenzweg                  |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 117 | Grüner Weg                | Selmer Bach bis Bismarckstraße    | A | SWS      | SWS | 2 |
| 117 | Grüner Weg                | Anfang bis Selmer Bach            | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 118 | Gutenbergstraße           |                                   | C | SWS      | SWS | 1 |
| 119 | Hagenplatz                |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 120 | Hagenstraße               |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 121 | Hans-Böckler-Weg          |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 122 | Harkortstraße             | nördlich Gutenbergstr.            | A | SWS      | SWS | 2 |
| 123 | Hauptstraße               | Haus Nr. 1 bis 12                 | B | SWS      | SWS | 1 |
| 123 | Hauptstraße               | Haus Nr. 14 bis Ende              | B | Anlieger | SWS | 1 |
| 124 | Haus-Berge-Straße         | bis Haus Nr. 29                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 124 | Haus-Berge-Straße         | Haus Nr. 31 bis Ende              | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 125 | Haydnweg                  |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 126 | Hebbelweg                 |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 127 | Hegelstraße               |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 128 | Heinrich-Böll-Weg         |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 129 | Heinrich-Heine-Straße     |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 130 | Heinrich-Kaufmann-Weg     |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 131 | Heinr.-von-Kleist-Straße  |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 132 | Herderweg                 |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 133 | Hermann-Löns-Weg          |                                   | A | SWS      | SWS | 1 |
| 134 | Hermannstraße             |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 135 | Herschkamp                |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 136 | Hirschwiese               | Anfang bis Töpferstraße           | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 137 | Hölderlinweg              |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 138 | Humboldtstraße            |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 139 | Im Blumenkamp             |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 140 | Im Brom                   |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 141 | Im Grünen Grund           |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 141 | Im Grünen Grund           | Stichstraße Nr. 10 - 40           | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 142 | Im Grünen Winkel          |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 143 | Im Ort                    | Auf der Sagkuhl bis Haus Nr. 12   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 143 | Im Ort                    | Haus Nr. 12 bis Ende              | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 144 | Immenbrock                |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 145 | In den Eigen              |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 146 | In den Kämpfen            |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 147 | Industriestraße           |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 148 | Irisweg                   |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 149 | Jakob-Kaiser-Straße       | Hauptzug ausschließlich Stichwege | A | SWS      | SWS | 2 |
| 149 | Jakob-Kaiser-Straße       | Stichwege                         | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 150 | Josefstraße               |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 151 | Josef-Mersmann-Weg        |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 152 | Kantstraße                | Hauptzug ausschließlich Stichwege | A | SWS      | SWS | 2 |
| 153 | Kardinal-v-Galen-Straße   |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 154 | Kastanienstraße           |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |



|     |                        |                                       |    |   |          |          |   |
|-----|------------------------|---------------------------------------|----|---|----------|----------|---|
| 155 | Käthe-Kollwitz-Weg     |                                       | 15 | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 156 | Kettelerstraße         |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 157 | Kiefernstraße          |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 158 | Kirchpatt              |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 159 | Kleine Hagenstraße     |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 160 | Knappenweg             |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 161 | Kochstraße             | bis Haus Nr. 6                        |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 162 | Köhlerstraße           |                                       |    | A | Anlieger | Anlieger | 2 |
| 163 | Königsberger Straße    |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 164 | Königskamp             |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 165 | Körnerstraße           |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 166 | Kolberger Straße       |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 167 | Kolpingstraße          | Anfang bis Haus-Nr. 37/38             |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 168 | Kottendieck            |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 169 | Kreisstraße            | Münsterlandstr. bis Haus-Berge-Str.   |    | C | SWS      | SWS      | 1 |
| 169 | Kreisstraße            | Hauptstraße bis Ostwall               |    | B | SWS      | SWS      | 1 |
| 170 | Kreuzkampswiese        |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 171 | Küferstraße            |                                       |    | A | Anlieger | Anlieger | 2 |
| 172 | Küstriner Straße       |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 173 | Kurt-Schumacher-Straße |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 173 | Kurt-Schumacher-Straße | Sackgasse                             |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 174 | Kurze Straße           |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 175 | Landsbergstraße        |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 1 |
| 176 | Lange Straße           |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 177 | Langer Acker           | Markland bis Ende                     |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 177 | Langer Acker           | Anfang bis Markland                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 178 | Lerchenweg             |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 179 | Lessingstraße          |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 180 | Lindenstraße           |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 181 | Lortzingstraße         |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 182 | Louis-Berger-Weg       |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 183 | Ludgeristraße          | bis Haus Nr. 36                       |    | C | SWS      | SWS      | 1 |
| 183 | Ludgeristraße          | ab Haus Nr. 38                        |    | B | SWS      | SWS      | 1 |
| 184 | Lüdinghausener Straße  | Olfener Straße bis Haus Nr. 22        |    | C | SWS      | SWS      | 1 |
| 185 | Lünener Straße         | Haus Nr. 2 bis 28                     |    | A | Anlieger | SWS      | 1 |
| 185 | Lünener Straße         | B 236 (Kreisverk. bis An der Bleiche) |    | C | SWS      | SWS      | 1 |
| 185 | Lünener Straße         | Haus Nr. 56 a - h                     |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 186 | Ludgerikirchplatz      |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 187 | Luisenstraße           | Anfang bis Netteberger Straße         |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 187 | Luisenstraße           | Netteberger Str. bis Haus Nr. 42      |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 187 | Luisenstraße           | Buddenbergstr. bis Industriestr.      |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 188 | Lutherweg              |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 189 | Madelstraße            |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 190 | Mälzerstraße           |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 191 | Marie-Curie-Weg        |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 192 | Marienburger Straße    |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 193 | Markland               |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 194 | Meisenweg              |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 195 | Memeler Straße         |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 196 | Mergelkamp             |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 197 | Mozartstraße           |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 198 | Mühlenkamp             |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 199 | Mühlenweg              |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 200 | Nelly-Sachs-Weg        |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 201 | Nepomukweg             |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 202 | Netteberger Straße     | Kreisverkehr bis Am Angelkamp         |    | C | SWS      | SWS      | 1 |
| 203 | Nikolaus-Groß-Weg      |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 204 | Nienkamp               |                                       |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 205 | Nordkirchener Straße   | Auf der Geist bis Funnebrücke         |    | C | SWS      | SWS      | 1 |
| 205 | Nordkirchener Straße   | Ludgeristr. bis Auf der Geist         |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 206 | Oberhof                |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 207 | Olfener Straße         |                                       |    | C | SWS      | SWS      | 1 |
| 208 | Otto-Hahn-Straße       |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 1 |
| 209 | Overbergweg            |                                       |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |

|     |                       |                                   |    |   |          |          |   |
|-----|-----------------------|-----------------------------------|----|---|----------|----------|---|
| 210 | Pädagogenweg          |                                   | 16 | A | SWS      | SWS      | 1 |
| 211 | Pappelweg             |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 212 | Parkweg               |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 213 | Pastoratengasse       |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 214 | Paul-Schneider-Weg    |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 215 | Paulswiese            |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 216 | Pestalozziweg         |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 217 | Püttstraße            |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 218 | Raiffeisenstraße      |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 219 | Rauher Busch          |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 220 | Rektoratsweg          |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 221 | Reuterweg             |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 222 | Rieves Kamp           |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 223 | Rilkeweg              |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 224 | Römerstraße           |                                   |    | C | SWS      | SWS      | 1 |
| 225 | Rosenstraße           |                                   |    | B | SWS      | SWS      | 1 |
| 226 | Röttgersbank          |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 227 | Sandforter Weg        |                                   |    | C | SWS      | SWS      | 1 |
| 228 | Sarnsbank             |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 229 | Seilandstraße         |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 230 | Südkirchener Straße   | Auf der Geist bis Am Klockenberg  |    | C | SWS      | SWS      | 1 |
| 230 | Südkirchener Straße   | Ludgeristr. bis Auf der Geist     |    | A | Anlieger | SWS      | 1 |
| 231 | Schachtstraße         |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 232 | Schäpershof           |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 233 | Schillerstraße        | Hauptzug ausschließlich Stichwege |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 233 | Schillerstraße        | Stichwege                         |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 234 | Schmerlingstraße      |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 235 | Schönauerstraße       |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 236 | Schorfheide           | Haus Nr. 1 bis 19                 |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 237 | Schulstraße           |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 238 | Schulze-Delitzsch-Weg |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 239 | Schulze-Weischer-Weg  |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 240 | Selma-Lagerlöf-Weg    |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 241 | Sophie-Scholl-Weg     |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 242 | Steigerstraße         |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 243 | Steinkamp             |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 244 | Steinstraße           |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 245 | Stephanusweg          |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 246 | Stettiner Straße      |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 247 | Steверweg             | bis Haus Nr. 9                    |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 248 | Stifterstraße         |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 249 | Stormstraße           |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 250 | St.-Gottfried-Straße  |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 251 | Strandweg             | Haus Nr. 28 bis 122               |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 251 | Strandweg             | Stichweg Nr. 36 - 52              |    | A | Anlieger | Anlieger | 2 |
| 251 | Strandweg             | Stichweg Nr.110,112,114,116,118   |    | A | Anlieger | Anlieger | 2 |
| 252 | Sundernburg           |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 253 | Synagogenweg          |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 254 | Talstraße             |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 255 | Tannenweg             | bis Haus Nr. 22                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 256 | Teichstraße           |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 257 | Tilsiter Straße       |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 258 | Tischlerstraße        |                                   |    | A | Anlieger | Anlieger | 2 |
| 259 | Töpferstraße          |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 260 | Übbenhagen            |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 261 | Uhlandstraße          |                                   |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 262 | Ulmenstraße           |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 263 | Wagenfeldstraße       |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 264 | Wagnerstraße          |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 265 | Waldenburger Straße   |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 266 | Waldweg               |                                   |    | A | SWS      | SWS      | 2 |
| 266 | Waldweg               | Sackgasse                         |    | A | Anlieger | SWS      | 2 |
| 267 | Waltroper Straße      | Anfang bis Südwall                |    | B | SWS      | SWS      | 1 |



|     |                       |                                   |   |          |     |   |
|-----|-----------------------|-----------------------------------|---|----------|-----|---|
| 267 | Waltroper Straße      | Südwall bis Haus Nr. 117          | C | SWS      | SWS | 1 |
| 268 | Wassermannskamp       |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 269 | Weidenstraße          |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 270 | Weiherstraße          |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 271 | Werner Straße         | Neue Werner Str. bis Knappenweg   | C | SWS      | SWS | 1 |
| 271 | Werner Straße         | Südkirchener Str. bis Neue Werner | B | SWS      | SWS | 1 |
| 272 | Neue Werner Straße    | Kreisstr. bis Werner Straße       | C | SWS      | SWS | 1 |
| 273 | Wibbeltstraße         |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 274 | Wienacker             |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 275 | Willy-Brandt-Platz    |                                   | A | Anlieger | SWS | 1 |
| 276 | Wilhelm-Liebetrau-Weg |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 277 | Woot                  |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 278 | Zehntweg              |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 279 | Zum Birkenbaum        | Borker Str. bis Haus Nr. 11       | A | Anlieger | SWS | 1 |
| 280 | Zum Nierfeld          | Auf der Spinnbahn bis Haus Nr. 16 | A | SWS      | SWS | 2 |
| 280 | Zum Nierfeld          | ab Haus Nr.15                     | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 281 | Zum Schulzenhof       |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 282 | Zum Sundern           |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 283 | Zum Wegebild          | Lünener Str. bis Haus Nr. 37      | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 284 | Zur Alten Windmühle   |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |
| 285 | Zur Lehmkuhle         |                                   | A | Anlieger | SWS | 2 |
| 286 | Zur Schmiede          |                                   | A | SWS      | SWS | 2 |



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 16.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem am 14.12.2020 gefassten Dringlichkeitsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

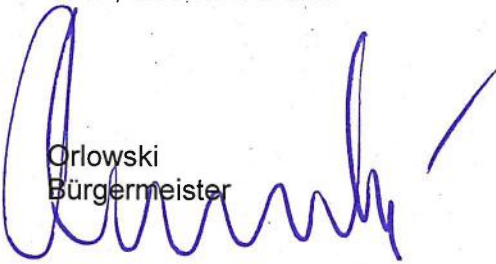
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 16.12.2020

  
Orlowski  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren  
-Entwässerungsgebührensatzung-  
vom 16.12.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der derzeit geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Selm, in der derzeit geltenden Fassung, ist mit Dringlichkeitsbeschluss vom 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen worden.

**§ 1**

**Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Selm nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 54 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V. mit § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW), erhebt die Stadt Selm eine Kleininleiterabgabe.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Stadt Selm erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von den angeschlossenen Grundstücken.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der vollen Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).



### § 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Abs. 4) (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Versorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder wurde kein Wasserverbrauch durch den Wasserversorger mitgeteilt, so wird die Wassermenge von der Stadt Selm unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Versorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seiner Zähleinheit zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Bestand die Gebührenpflicht nicht für das ganze Veranlagungsjahr, wird die Verbrauchsmenge durch Hochrechnung der gemessenen Wassermenge ermittelt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Selm anzuzeigen. Der Wasserzähler ist am 31.12. eines Jahres durch die/den Gebührenpflichtige(n) abzulesen und der Verbrauch bis zum 15.01. des Folgejahres der Stadt Selm mitzuteilen.  
Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Selm berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, kein Wasserzähler installiert ist oder der Wasserverbrauch nicht mitgeteilt wird.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf

seine/ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die Kosten dafür trägt der Gebührenpflichtige.

Die auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.11. des laufenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Selm geltend zu machen.

- (6) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW erhoben.  
Die Vorausleistungen werden in Höhe des sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergebenden Frischwasserverbrauches erhoben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Die Abrechnung der Vorausleistungen erfolgt gleichzeitig mit der Festsetzung der Vorausleistungen für das Folgejahr.
- (7 a) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,80 Euro.
- (7 b) Für Mitglieder des Lippeverbandes, die wegen der Ableitung von Abwasser vom Verband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,61 Euro.
- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 7 um 50 %.  
Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.
- (9) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt Selm besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 25 v. H. der Gebühr nach Abs. 7.

#### § 4

#### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern/den Straßenbaulastträgern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer/in /der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, der Stadt Selm auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die



öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Stadt Selm vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Selm zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Selm hat der/die Grundstückseigentümer/in/ der Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Selm die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin/des Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Selm geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Selm (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger dies der Stadt Selm innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird ab dem Monat berücksichtigt, der der Veränderung folgt.
- (4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser mit einem Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, so wird als Bemessungsgrundlage ein Anteil von 10 % der hieran angeschlossenen versiegelten Gesamtfläche angesetzt.  
Wird eine Regenwassernutzungsanlage mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, so wird als Bemessungsgrundlage ein Anteil von 20 % der hieran angeschlossenen Gesamtfläche angesetzt.  
Voraussetzung ist jeweils ein Stauvolumen der Anlage von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche.
- (5) Bei dauerhafter Dachbegrünung mit Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage wird als Bemessungsgrundlage 50 % der zu berücksichtigenden bebauten Flächen angesetzt.
- (6 a) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,57 Euro.
- (6 b) Für Mitglieder des Lippeverbandes, die wegen Ableitung von Abwasser vom Verband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,36 Euro.



#### **§ 4a Kleininleiterabgabe**

- (1) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,89 Euro im Jahr.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Teil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (5) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

#### **§ 6 Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
  - a) der/die Grundstückseigentümer/in-teileigentümer/in bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
  - b) der/die Inhaber/in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der/die Nießbraucher/in und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, bzw. von denen die Kleininleitung vorgenommen wird.
  - d) der Straßenbaulastträger, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften nach dem Anteil ihres Miteigentums.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt Selm innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 7****Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Selm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 8****Fälligkeit der Gebühren und Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekannt gegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten. Tritt im Laufe eines Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für die Fälligkeit und Vorausleistungen die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 1 auch die Gebühren und Vorausleistungen zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.
- (5) Entsteht eine Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der Entstehung der Gebührenpflicht und Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldeten Gebühren und Vorausleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen sind. Im Falle des Abs. 2 werden die für den Rest des Jahres zu zahlenden Gebühren und Vorausleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit der Gebührenbescheid nach dem 01. Juni bekannt gegeben wird.
- (6) Entsteht bei der Abrechnung gezahlter Vorausleistungen ein Guthaben, wird der Betrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides aufgerechnet oder erstattet. Entsteht bei der Abrechnung eine Nachforderung, ist diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (5) Die Gebühren und die Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 9****Verwaltungshelfer**

Die Stadt Selm ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihnen beauftragten Dritten zu bedienen.



**§ 10****Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976 S. 613, 1977 S. 269) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) Kommunalabgabengesetz NRW in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 11****Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975, S. 80) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 12****Zwangs- und Rechtsmittel**

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Selm - Entwässerungsgebührensatzung - vom 19.12.2019 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren - Entwässerungsgebührensatzung - vom 16.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

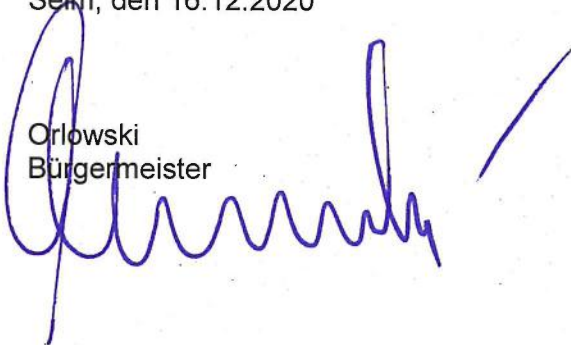
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 14.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 16.12.2020

Orlowski  
Bürgermeister





Satzung  
über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen der  
Stadt Selm vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1408), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW 2020, S. 316.), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw - GV NRW, S. 602 ff -), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 15.07.2020 (GV. NRW. 2020, S. 729), in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung,

ist mit Dringlichkeitsbeschluss vom 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen worden.

§ 1  
Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Selm betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Selm nach der Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Selm Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung von der Stadt Selm die Entsorgung seiner/ihrer Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Selm von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die/den Nutzungsberechtigte(n) des Grundstücks übertragen worden ist.

## § 3

## Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/innen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## § 4

## Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede(r) anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Selm zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Selm zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Selm kann im Einzelfall den/die Grundstückseigentümer/in für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der/die Grundstückseigentümer/in nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der/den Landwirt/in eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## § 5

## Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt Selm oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt Selm zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.



## § 6

## Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Selm durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Selm erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt Selm erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Nach spätestens 5 Jahren muss eine Leerung des Schlamm-speichers erfolgen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zu 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt Selm. Wird bei der 1. Abfuhr keine verantwortliche Person auf dem Grundstück angetroffen, so hinterlässt der/die Fahrer/in des Entsorgungsfahrzeugs eine schriftliche Mitteilung über den Termin der nächsten Abfuhr.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Selm den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Selm bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der/die Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Selm über. Sie ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## § 7

## Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Selm das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt Selm alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.



- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem/der bisherigen auch der/die neuen Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 8

### Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt Selm hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Selm kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den beauftragten der Stadt Selm ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Selm ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

## § 9

### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Selm.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 hat die/der Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt Selm darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen

bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Selm hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Selm Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Selm durch den/die Grundstückseigentümer/in oder die/den Erbbauberechtigte/n (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Selm erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Selm gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### § 10 Haftung

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er/Sie hat die Stadt Selm von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Selm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Selm erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Maßstab für die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für jeden Entsorgungsvorgang und der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Ab-



fuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem/der Grundstückseigentümer/in oder seiner/ihrer Beauftragten bestätigt werden. Ist der Grundstückseigentümer trotz vorheriger Benachrichtigung bei der Entleerung nicht anwesend, hat er die durch die Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellte Menge des Inhalts gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer/in der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 12 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 

|                                                |             |
|------------------------------------------------|-------------|
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)         | 66,55 Euro  |
| 2. je m <sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalt | 96,34 Euro. |
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangene 10 m 2,50 Euro zu zahlen.

## § 13 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den/die Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede(n) schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte(n) sowie jede(n) tatsächliche(n) Benutzer/in.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## § 14 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Selm zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Anzeigepflicht nach § 7 nicht nachkommt,
  - h) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
  - j) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
  - k) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG).

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Selm vom 20.12.2019 außer Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

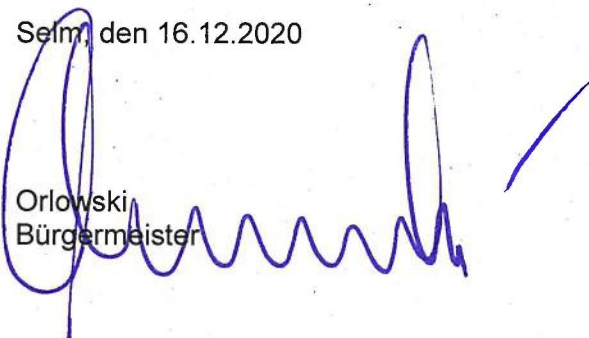
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 14.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 16.12.2020

Orlowski  
Bürgermeister



## **Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 16.12.2020**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.94 (GV NW S. 666), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV NW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm vom 21.12.18 ist mit Dringlichkeitsbeschluss vom 14.12.2020 folgende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm beschlossen worden.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Selm gemäß der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Stadt Selm werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensätze**

##### **I. Grabstätten**

Für die Abgabe von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

|                                           |               |
|-------------------------------------------|---------------|
| a) Wahlgrab je Grabstelle                 | 1.260,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrab/Baumgrab je Stelle       | 1.015,00 Euro |
| c) Reihengräber                           |               |
| für Personen über 5 Jahre                 | 1.195,00 Euro |
| für Personen unter 5 Jahren               | 850,00 Euro   |
| für Urnen                                 | 895,00 Euro   |
| anonyme Reihengräber                      | 1.255,00 Euro |
| Rasenreihengräber mit Platte (pro Stelle) | 1.700,00 Euro |
| d) teilanonyme Reihengräber mit Stele     | 1.320,00 Euro |
| e) anonymes Urnenreihengrab               | 915,00 Euro   |
| f) teilanonymes Urnenreihengrab mit Stele | 940,00 Euro   |
| g) Verstreuen/Vergraben von Totenasche    | 830,00 Euro   |

##### **II. Bestattungen**

Die Bestattungsgebühren betragen:

|                                          |             |
|------------------------------------------|-------------|
| <b>a) bei Personen über 5 Jahre</b>      |             |
| für Wahlgräber je Grabstelle             | 940,00 Euro |
| für Reihengräber (anonym, nichtanonym)   | 855,00 Euro |
| für Reihengräber teilanonym mit Stele    | 900,00 Euro |
| <b>b) bei Personen unter 5 Jahren</b>    |             |
| für Reihengräber je Grabstelle           | 405,00 Euro |
| für Grabstätten ohne Kennzeichnung       | 405,00 Euro |
| bei Totgeburten und Kindern unter 1 Jahr | 160,00 Euro |
| <b>c) für die Beisetzung von Urnen</b>   |             |
| Urnenwahlgrab                            | 455,00 Euro |
| Urnenwahlgrab Baumbestattung             | 500,00 Euro |



|                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| Urnenreihengrab                      | 455,00 Euro |
| Urnenreihengrab teilanonym mit Stele | 500,00 Euro |

### III. Ausgrabungen und Umbettungen

|                                                                                                                 |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) Die Gebühren für die Ausgrabungen zwecks Beisetzung auf einem anderen Friedhof betragen bei Erdbestattungen: |               |
| für Personen über 5 Jahre                                                                                       | 965,00 Euro   |
| für Personen unter 5 Jahren                                                                                     | 520,00 Euro   |
| für Urnen                                                                                                       | 455,00 Euro   |
| b) Die Gebühren für Umbettungen betragen bei Erdbestattungen:                                                   |               |
| für Personen über 5 Jahre                                                                                       | 1.930,00 Euro |
| für Personen unter 5 Jahren                                                                                     | 965,00 Euro   |
| für Urnen                                                                                                       | 910,00 Euro   |

### IV. Wiedererwerb von Gräbern

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| a) Für den Wiedererwerb von Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern/Baumbestattungen sind die unter Abschnitt I für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jeweils so vorzunehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Liegezeit für den in einem/einer Wahlgrab/Urnenwahlgrab/Baumbestattung Bestatteten erfüllt ist. Das Nutzungsrecht muss daher bei jedem weiteren Sterbefall um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der bereits erworbenen Zeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen Liegezeit liegt. Für den Erwerb bzw. die Verlängerung einer zusätzlichen Rasenreihengrabstelle gelten Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass nur ein weiterer Bestattungsfall in einem 2-stelligen Rasenreihengrab zulässig ist. |                           |
| b) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Wahlgrabstelle<br>Pro Jahr und Stelle werden erhoben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 180,00 Euro<br>36,00 Euro |
| c) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Urnenwahlgrabstelle/<br>Baumgrabstelle<br>Pro Jahr und Stelle werden erhoben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 145,00 Euro<br>29,00 Euro |
| d) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Rasenreihengrabstelle<br>Pro Jahr und Stelle werden erhoben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 340,00 Euro<br>68,00 Euro |

**V. Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit**

Für die nicht besonders aufgeführten Leistungen werden die entsprechenden Kosten berechnet. Für Beerdigungen samstags bis 12.00 Uhr (Bestattungsende) wird ein Zuschlag in Höhe von 20% auf die Bestattungskosten nach § 2 Abschnitt II, Buchstabe a bis c erhoben.

**VI. Besondere Gebühren**

- a) Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern, vor Ablauf der Ruhefrist,
  - einmalig für das Herrichten der Grabstelle (Raseneinsaat) 140,00 Euro
  - pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege) 42,00 Euro
  - für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages 3,50 Euro
- b) Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern, vor Ablauf der Ruhefrist,
  - einmalig für das Herrichten der Grabstelle (Rindenmulch) 70,00 Euro
  - pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege) 21,00 Euro
  - für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages 1,75 Euro

**VII. Verwaltungsgebühren**

- a) Zulassung/Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, sonstiger baulicher Anlagen ((alle Grabarten) 51,00 Euro
- b) Umschreibung von Nutzungsrechten auf andere Personen 25,00 Euro
- c) Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde 25,00 Euro

**§ 3****Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/in oder die Person verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt Selm oder ihre Verwaltung tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 4****Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Vermeidung außerordentlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

**§ 5****Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren sind öffentliche Abgaben gem. § 4 des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das Konto der Stadt Selm zu überweisen. Bei

Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Stadt Selm erfolgt.

## **§ 6**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.91 (Bundesgesetzblatt I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.80 (GV NW S. 510), in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2019 außer Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 16.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 14.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 16.12.2020

Orlowski  
Bürgermeister

